

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blanckenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

24.09.2020

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der
Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung
weiterer steuerlicher Regelungen vom
31.08.2020**

(BT-Drs. 19/21985)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen deutlichen Verbesserungen der im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung. Insbesondere die geplante Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages ist für Menschen mit Behinderung und ihre Familien eine wichtige finanzielle Entlastung.

Damit der Behinderten-Pauschbetrag auch in Zukunft seinen Zweck erfüllen kann, schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine gesetzlich verankerte Dynamisierung vor. Sie schließt sich damit der Forderung „4.“ aus der Stellungnahme des Bundesrates (BR- Drucksache 432/20 (Beschluss) vom 18.09.2020)) an. Zudem bittet die Lebenshilfe um Prüfung, ob eine Anwendung der geplanten Verbesserungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 ermöglicht werden kann.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zugang zum Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 2 EStG n. F.

Die Lebenshilfe begrüßt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 2 EStG n. F. angepasst werden sollen.

Bisher haben Personen, deren festgestellter Grad der Behinderung (GdB) unter 50 liegt, nur dann Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag, wenn mindestens ein GdB von 25 festgestellt worden ist und weitere, in § 33b Abs. 2 Nr. 2 EStG genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf diese zusätzlichen Voraussetzungen soll in Zukunft verzichtet werden. Die Lebenshilfe begrüßt, dass damit in Zukunft alle Menschen mit einem festgestellten GdB von mindestens 20 Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag haben.

2. Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 3 EStG n. F.

Der Referentenentwurf sieht eine Verdopplung des Behinderten-Pauschbetrages vor, dessen Höhe in Abhängigkeit vom GdB bzw. den gewährten Merkzeichen in § 33b Abs. 3 EStG geregelt ist. Der Höchstbetrag, den Menschen mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ erhalten, beträgt dementsprechend in Zukunft 7.400 Euro.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt diese deutliche Anhebung der Beträge ausdrücklich. Es ist ein wichtiger und notwendiger Schritt für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, bedenkt man, dass die Beträge seit 1975 trotz Kostensteigerungen nicht angepasst worden sind.

3. Einführung des Pflege-Pauschbetrages nach § 33 Abs. 6 EStG n. F.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem die Einführung des Pflege-Pauschbetrages in § 33 Abs. 6 EStG n. F.

4. Dynamisierung des Behinderten- sowie des Pflege-Pauschbetrages

Damit der Behinderten-Pauschbetrag ebenso wie der neue Pflege-Pauschbetrag auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf über eine Pauschale vereinfacht steuerlich geltend zu machen, hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Dynamisierungsregelung für sachgerecht und geboten. So kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages entsprechend der auch zukünftig zu erwartenden Kostensteigerungen regelhaft angepasst wird. Die Tatsache, dass die Beträge in den vergangenen 40 Jahren nicht angepasst wurden, macht den Bedarf für einen gesetzgeberischen Mechanismus überdeutlich.

5. Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag nach § 33 Abs. 2a EStG n. F.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrages in § 33 Abs. 2a EStG n. F.

- für geh- und stehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ in Höhe von 900 Euro (§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 1, S. 3 EStG n. F.) und
- für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ in Höhe von 4.500 Euro (§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 2, S. 4 EStG n. F.).

Auch bisher können Personen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, behinderungsbedingte Fahrtkosten in entsprechender Höhe als außergewöhnliche Belastung geltend machen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.04.1996 – BStBl I S. 446 – und vom 21.11.2001 – BStBl I S. 868). Allerdings müssen die durch die Behinderung veranlassten Fahrten bisher nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Durch die Einführung eines entsprechenden behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrages werden entsprechende Einzelnachweise entbehrlich. Anstelle von individuell ermittelten Fahrtkosten wird zukünftig der Fahrtkosten-Pauschbetrag bei der Berechnung der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigt. Dies entlastet sowohl die anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung als auch die Finanzverwaltung und vermeidet zudem mögliche Streitigkeiten über die Notwendigkeit einzelner Fahrten und ist daher zu begrüßen.

Wichtig ist zudem, dass § 33 Abs. 2a S. 9 EStG eine entsprechende Anwendung des § 33b Abs. 5 EStG auf den neu einzuführenden behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag vorsieht. Eltern behinderter Kinder können daher den ihrem Kind zustehenden neuen Fahrtkosten-Pauschbetrag – wie auch schon den Behinderten-Pauschbetrag – auf sich übertragen lassen, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt und die Eltern kindergeldberechtigt sind oder Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben. Dadurch wird sichergestellt, dass Eltern behinderter Kinder weiterhin entsprechende behinderungsbedingte Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuerlich geltend machen können. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ermöglicht dies Eltern auch bisher, wenn ihnen der Behinderten-Pauschbetrag übertragen worden ist (BFH vom 01.08.1975 – BStBl II S. 825; EStH 2019, § 33, H 33.1-33.4).

Die Lebenshilfe regt überdies an, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2001 gesetzlich umzusetzen. Danach gilt für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ ausnahmsweise die Begrenzung auf jährlich 15.000 km, die dem geplanten Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro zugrunde liegt (15.000 km à 0,30 Euro/km), nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können bisher weitere rein private Fahrten bis zu 5.000 km jährlich berücksichtigt werden (BFH vom 13.12.2001 – BStBl 2002 II S. 198). Diese Rechtsprechung sollte auch nach Einführung des Fahrtkosten-Pauschbetrages für die genannten Ausnahmefälle in Anspruch genommen werden können.

6. Veranlagungszeitraum

Die dargestellten Änderungen sollen gem. § 52 Abs. 33c EStG n. F. erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein. Diesbezüglich bittet die Bundesvereinigung Lebenshilfe um Prüfung, ob eine Anwendung dieser wichtigen Verbesserungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2020 ermöglicht werden kann.